

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 234.

Donnerstag den 22. August.

1850.

### Bekanntmachung.

Das 16. und 17. Stück der Gesetzsammlung, enthaltend

- Nr. 50. Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Ueber-  
einkunft wegen Vergütung der Kosten bei Requisitionen in Strafrechtsfällen; vom 8. Juli 1850.
- Nr. 51. Verordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.; vom 17. Juli 1850.
- Nr. 52. Gesetz, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr.; vom 20. Juli 1850.
- Nr. 53. Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichen-  
dienstes betreffend; vom 20. Juli 1850.
- Nr. 54. Verordnung, die Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betreffend;  
vom 26. Juli 1850.
- Nr. 55. Verordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.; vom 3. August 1850.
- Nr. 56. Bekanntmachung eines Rechtsfahes; vom 9. Februar 1850.
- Nr. 57. Bekanntmachung eines Rechtsfahes; vom 23. Februar 1850.
- Nr. 58. Verordnung, das statistische Bureau betreffend; vom 2. August 1850.
- Nr. 59. Bekanntmachung, den Ausschub der Niederjagd in einigen Gegenden des Leipziger Kreisdirections-  
bezirks betreffend; vom 3. August 1850.
- Nr. 60. Gesetz, die provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend; vom 15. August 1850.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 5. September d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich  
aushängen. Leipzig den 20. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Landtagsverhandlungen.

Neunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer  
am 20. August.

Unter den heute verlesenen Eingängen tritt eine Zuschrift des  
früheren Staatsministers und Abgeordneten der ersten Kammer  
v. Carlowik als bemerkenswerth hervor, welcher anzeigt, daß  
er seine an die vorige Kammer eingereichte Beschwerde wegen seiner  
Herbeiziehung zur Personalsteuer zurückerne. Durch ein königl.  
Decret wird der Entwurf eines provisorischen Steuer- und  
Abgabengesetzes vom 1. September bis zum Schluß dieses  
Jahres den Ständen vorgelegt. Nach Erledigung der Registrande  
und der hierauf erfolgten Wahl des Abg. Beutler zum Stell-  
vertreter des beurlaubten Secretairs Kasten — mit 45 Stimmen  
von 50 — wendete sich die Kammer zum Gegenstande der heu-  
tigen Tagesordnung, und zwar zur Berathung des Berichts über  
den Entwurf, einige veränderte Bestimmungen über  
die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend.  
In dem Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen der Gemein-  
heitstheilungen wurden, wie der Bericht sagt, §. 84 bis 89 Be-  
stimmungen in Betreff der bei Abschätzung der Laudemialpflicht  
zum Behuf der Ablösung zu beobachtenden Grundsätze getroffen,  
es ward aber bei §. 90 zugleich festgesetzt, daß bis auf weitere  
Anordnung die Ablösung der Laudemialpflicht nicht auf ein-  
seitige Provocation, sondern nur auf Vereinigung beider Theile  
darüber, daß eine Ablösung einzuleiten sei, stattfinden solle. Das  
angezogene Gesetz rechnete also das Lehngeld noch nicht zu den  
ablösbaren Lasten im engeren Sinne des Wortes, und es lag,  
neben andern, besonders im Interesse der Verpflichteten begrün-  
deten Rücksichten, die hauptsächlichste Veranlassung dieser Bestim-  
mung in dem Umstande, daß es damals an einem allgemein gül-  
tigen Anhalt für den Werth und dem hiernach wenigstens approxi-

mativ zu beurtheilenden durchschnittlichen Kaufpreis der Grundstücke  
gänzlich mangelte, mithin die Ablösung in der Regel nur nach  
vorgängiger Würdigung des betreffenden Grundstückes durch Sach-  
verständige erfolgen konnte, wodurch das Ablösungsverfahren sehr  
erschwert werden mußte. Bis zum Jahre 1845 waren daher auch  
in Folge freiwilliger Vereinigung nur sehr wenige Lehngelderab-  
lösungen zu Stande gekommen. Die inzwischen erfolgte Ab-  
schätzung aller steuerpflichtigen Grundstücke bot die Fügigkeit dar,  
von der Würdigung jedes einzelnen lehngeldpflichtigen Grundstücks  
zum Behuf der Ablösung abzusehen, und außerdem war der Wunsch  
wegen baldiger Beseitigung dieser Grundlast durch möglichst ein-  
fache und billige Ablösung immer lebhafter hervorgetreten. Die  
Staatsregierung fand sich daher bewogen, auf dem Landtage des  
Jahres 1845/46 der Ständeversammlung mittelst Decrets vom  
1. Novbr. 1845 den Entwurf zu einem Gesetze, einige nachträg-  
liche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vorzulegen,  
welches sich vorzüglich mit dem Lehngelde beschäftigte, dabei den  
Satz an die Spitze stellte, daß dasselbe künftig auf einseitige Pro-  
vocation des Berechtigten und Verpflichteten ablösbar sein solle,  
und zugleich aussprach, daß bei Ermittlung des präsumtiven  
Werths der lehngeldpflichtigen Grundstücke vorzüglich der Betrag  
der darauf haftenden Steuerereinhiten berücksichtigt werden solle.  
Obgleich sich nun gegen die eine wie gegen die andere Bestimmung  
in beiden Kammern einzelne Stimmen erhoben, so fand doch der  
Entwurf mit wenigen minder wesentlichen Modificationen allent-  
halben Genehmigung, und ist dann als Gesetz vom 21. Juli 1846  
zur Publication gelangt. Eine der wichtigsten Unterlagen bei Ab-  
lösung der Lehngeldverbindlichkeit bildet die Bestimmung, wie  
viel Veräußerungs- und beziehentlich Vererbungsfälle auf einen  
gewissen Zeitraum, nach unserer Gesetzgebung auf ein Jahrhundert,  
zu rechnen seien. In dieser Beziehung ward durch das angezogene  
Gesetz vom 21. Juli 1846 keine neue Norm festgestellt, vielmehr